

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 21/69

BESCHLUSS

in Sachen

des Bauunternehmers Rolf O. N[REDACTED] in K[REDACTED], K[REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

den Udo K[REDACTED] in K[REDACTED], S[REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 29. September 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finko

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main), 14. Zivilsenat in Kassel, vom 10. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das im Parteibetrieb am 18. April 1969 zugestellte Urteil des Landgerichts erst am 3. Juni 1969 Berufung eingelegt und zugleich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsge- suchs hat er vorgetragen: Er habe das Schreiben, mit dem er seinen Prozeßbevollmächtigten II. Instanz be- auftragt habe, die Berufung einzulegen, am 16. Mai 1969, einem Freitag, unterzeichnet. Er und seine Sekretärin, der er das Schreiben diktirt habe, seien beide davon ausgegangen, der andere werde den Brief absenden. Die Sekretärin habe dann das Schreiben am Sonntag, dem 18. Mai 1969 noch im Büro vorgefunden und es am Nach- mittag in den stündlich geleerten Briefkasten am Haupt-

bahnhof in Kassel geworfen; es sei aber erst am 20. Mai 1969 morgens bei dem Prozeßbevollmächtigten eingegangen.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die form- und fristgerechte sofortige Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.

Mit Recht hat das Oberlandesgericht angenommen, der Kläger sei nicht durch einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO an der Einhaltung der Berufungsfrist gehindert worden. Nach seinem eigenen Vortrag hat er seiner Sekretärin weder allgemein noch für die hier in Frage stehende Absendung des Schreibens an seinen Prozeßbevollmächtigten eine klare Weisung erteilt. Sonst hätte diese nicht glauben können, er werde die Absendung des Schreibens selbst besorgen. Darin ist auch bei einer Partei, die es selbst übernimmt, ihrem Anwalt kurz vor dem Ablauf der Frist einen Rechtsmittelauftrag zu erteilen, eine Verletzung der Sorgfaltspflicht zu sehen. Diese hat dazu geführt, daß das Schreiben erst am Nachmittag des 18. Mai zur Post kam und erst nach dem Ablauf der Frist bei dem Prozeßbevollmächtigten einging. Es kommt auch im Postverkehr innerhalb einer Stadt nicht selten vor, daß ein Schreiben dem Empfänger erst am übernächsten Tag zugeht.



Die Beschwerde ist daher mit Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Meyer

Vogt

Finke